

Eigenständigkeitserklärung:

In § 9 Abs. 10 SPUMA 2008 heißt es hierzu:

„Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche verwendete Quellen sind nachgewiesen. Literatur ist in der Bibliographie aufgeführt. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs oder zur Kontrolle auf den unerlaubten Einsatz künstlicher Intelligenz pseudonymisiert in elektronischer Form verarbeitet werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ungenügend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt mit der Note 5,0 bzw. mit 0 Punkten bewertet.“

Diese Erklärung ist auch bei Seminar-/Bachelorarbeiten abzugeben,
vgl. § 14 Abs. 5 Satz 2 SPUMA 2008.